



Ausreichender Anbau von Gartenbauerzeugnissen ist in diesem Kleingarten deutlich sichtbar. Fotos: SLK



Das wichtigste Drittel, die Erzeugung von Obst, Gemüse und Kräutern, ist kaum sichtbar.

Kleingärtnerische Nutzung und Drittelregelung

Mehr Wiese? Oder doch mehr Fläche für den Anbau von Obst und Gemüse? Und was ist mit der Terrasse? Fragen wie diese treiben so manchen Kleingärtner um und bergen Konfliktpotenzial.

Im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist zwar nicht festgelegt, auf wieviel Prozent der Gartenfläche Gartenbauerzeugnisse angebaut werden müssen, doch es gibt mehrere Urteile deutscher Gerichte, in denen festgestellt wurde, dass ein solcher Anbau mindestens auf einem Drittel der Gartenfläche erfolgen muss, damit von einer Kleingartenanlage (KGA) im Sinne des BKleingG gesprochen werden kann.

Deswegen wurde in Punkt 8.1.1. der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner (SLK) vom 15.11.2018 festgelegt: „Kleingärten sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG zu nutzen. Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Blumen gehören, Vorrang. Die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgärten ist unzulässig.“

In der Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. (KVL) heißt es in Punkt 9.1.1 analog: „Die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgärten ist unzulässig. Mindestens 1/3 der Gartenfläche soll dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.“

Das mag manchem Kleingärtner als

„Gängelei“ vorkommen. Kleingärten befinden sich auf Pachtland. Mit dem BKleingG wird vor allem die Sozialverträglichkeit des Kleingartenwesens gesichert (z.B. erschwingliche Pachtpreise, Kündigungsschutz usw.). Diese günstige Nutzung des Pachtgegenstandes (Kleingarten) ist an Bedingungen geknüpft, die wie in jedem Vertragsverhältnis auch im Kleingartenwesen einzuhalten sind. Das Ganze funktioniert nur dann, wenn sich alle Vertragspartner konsequent daran halten. Für die Pächter (Kleingärtner) ist deswegen die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle das wichtigste Kriterium bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Vereinbarung mit dem Verpächter.

Da der Kleingärtnerverein (KGV) als Zwischenpächter wirksam wird (im SLK), obliegt ihm die Kontrolle, ob vertragliche Vereinbarungen eingehalten werden. Die Drittelregelung ist dabei ein wirksames Hilfsmittel. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche muss für die Erzeugung von Obst, Gemüse und Kräutern genutzt werden. Dabei sollte auf eine Vielfalt verschiedener Gartenbauerzeugnisse geachtet werden. Gewächshäuser, Frühbeetkästen, bepflanzte Kompoststellen und Obstbäume gehören dazu. Dauer- und Monokulturen sowie der alleinige Anbau von Obstbäumen und Beerensträuchern auf der Wiese sind nicht ausreichend. Wichtig ist auch,

dass das angebaute Obst und Gemüse zielführend kultiviert und zum Verbrauch genutzt wird.

Ein Drittel der Gartenfläche kann der Erholungsnutzung zugeordnet werden. Erholung im Sinne des BKleingG sind gärtnerische Betätigung an frischer Luft, Ruhe und Entspannung. Zu den Erholungsflächen zählen z.B. Wiesen, Gartenteiche, andere Biotope, nichtortsfeste Bademöglichkeiten, Ziergehölze, Blumen und Steingartenbereiche. Ein Drittel kann für bauliche Anlagen genutzt werden. Dazu gehören die Gartenlaube (max. 24 m²), die Terrasse, befestigte Wege sowie Spielmöglichkeiten für Kinder.

Es ist selbstverständlich, dass die Grenzen zwischen den Dritteln fließend verlaufen. So können z.B. Spielmöglichkeiten für Kinder sowohl dem Drittel Erholung als auch dem der baulichen Anlagen zugeordnet werden. Es wird auch kein Vereinsvorsitzender mit dem Maßband durch die Anlage laufen und die Drittelteilung nachmessen.

Wichtig ist, dass die Charakteristik des Kleingartens erhalten und sichtbar bleibt. Priorität hat in einem Garten nach BKleingG der erkennbare Anbau für den Eigenbedarf, im Gegenzug dürfen Wiese und Zierbepflanzung nicht überwiegen.

Quelle: „Gartenfreund“ Nr. 7/2020, Sachsen aktuell, S. II